

Reglement

Zurich Invest Bankstiftung



Inhaltsverzeichnis

Stiftungsreglement der Zurich Invest Bankstiftung

1. Vorsorgevereinbarung; Stiftungszweck und Gegenstand des Stiftungsreglementes
2. Anlagen
3. Einzahlungen und Rückzug
4. Einzahlungen im Allgemeinen und Vorgehen bei zu hohen Einzahlungen
5. Dauer und Auflösung der Vorsorgevereinbarung
6. Anspruchsberechtigung
7. Begünstigung
8. Geltendmachung
9. Berechnung der Vorsorgeleistung
10. Bescheinigung, Steuer-Meldepflicht
11. Korrespondenz, Mitteilungen, Aufzeichnung von Gesprächen
12. Beanstandungen durch den Vorsorgenehmer
13. Anwendbares Recht/Erfüllungs- und Betreibungsort/Gerichtsstand
14. Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen
15. Haftung
16. Legitimationsprüfung
17. Änderung des Stiftungsreglements
18. Inkrafttreten des Reglements

Anlagereglement der Zurich Invest Bankstiftung

1. Anlage des Vorsorgevermögens
2. Eigenschaften der Anteile
3. Wechsel der Anlagestrategie durch den Vorsorgenehmer
4. Wechsel der Anlagestrategie durch die Stiftung
5. Bewertung von Anteilen (Erwerbs- bzw. Verkaufspreis)
6. Kontoauflösung
7. Aufträge/Instruktionen
8. Änderung des Anlagereglements
9. Übrige Bestimmungen

Konditionen der Zurich Invest Bankstiftung

1. Kontoführung und Gebühren
2. Dienstleistungen
3. Mindesteinzahlungen
4. Rückzüge
5. Steuern
6. Änderung der Konditionen

Reglement

Zurich Invest Bankstiftung

Stiftungsreglement der Zurich Invest Bankstiftung

1. Vorsorgevereinbarung; Stiftungszweck und Gegenstand des Stiftungsreglementes

1 Der Vorsorgenehmer schliesst mit der Zurich Invest Bankstiftung (nachfolgend Stiftung genannt) eine Vorsorgevereinbarung ab; dieses Stiftungsreglement stellt einen integrierenden Bestandteil davon dar. Mit der Vorsorgevereinbarung wird die Schaffung einer gebundenen Vorsorge (Säule 3a) entsprechend den Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) zugunsten des Vorsorgenehmers bezweckt.

Die Stiftung schliesst keine Vorsorgevereinbarung mit US-Personen im Sinne der Gesetzgebung der USA oder mit Personen mit Wohnsitz im Ausland ab (Neueröffnungen).

2 Das vorliegende Stiftungsreglement bestimmt die Rechte und Pflichten der Vorsorgenehmer und anderer anspruchsberechtigter Personen sowie der Stiftung im Rahmen der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

3 Integrierender Bestandteil dieses Stiftungsreglements sind das Anlagereglement und die Konditionen der Stiftung.

2. Anlagen

1 Die Einzahlungen des Vorsorgenehmers auf ein von der Stiftung bei einer Bank eröffnetes und auf ihren Namen lautendes Konto in Schweizer Franken (CHF) werden von der Stiftung durch Vermittlung einer Depotbank zum Erwerb von Anteilen der über die Stiftung angebotenen Vermögensanlagen verwendet, welche den Anlagevorschriften der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) entsprechen. Der jeweilige Wert dieser zugunsten des Vorsorgenehmers erworbenen Anteile wird dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben. Art. 5 BVV3 wird eingehalten. Für die Anlage der Gelder der gebundenen Vorsorgevereinbarung gelten beim Wertschriftensparen die Artikel 49–58 BVV 2 sinngemäss.

2 Für das Vorsorgevermögen besteht weder Anspruch auf eine Verzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer.

3 Zugunsten von Vorsorgenehmern, welche ihren Wohnsitz im Ausland haben, erwirbt die Stiftung keine Anteile, unabhängig vom Vorhandensein eines AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens. Entsprechende Einzahlungen werden nicht angenommen oder zurück überwiesen.

4 Die Einzelheiten werden im Anlagereglement festgelegt.

3. Einzahlungen und Rückzug

1 Einzahlungen sind nur unter Benützung eines von der Stiftung erhaltenen Einzahlungsscheins zulässig. Massgebend für den Erwerbspreis der im Auftrag und zugunsten des Vorsorgenehmers erworbenen Anteile ist der auf die Einzahlung folgende Ermittlungstag. Die Einzelheiten werden im Anlagereglement festgelegt. Bareinzahlungen sind ausgeschlossen.

2 Einzahlungen müssen bis spätestens am letzten Bankwerktag eines Kalenderjahres auf dem Konto gutgeschrieben sein, um für das entsprechende Steuerjahr steuerwirksam zu sein. Eine rückwirkende Gutschrift von Einzahlungen, welche nach dem Einzahlungstermin eintrifft, ist ausgeschlossen.

3 Bei Widerhandlung gegen diese Bestimmungen trägt der Vorsorgenehmer den dadurch entstehenden Schaden. Die Stiftung haftet nur für grobes Verschulden. Sämtliche der Stiftung anfallenden Kosten aller Art werden in diesem Fall dem Vorsorgenehmer belastet.

4 Rückzüge können nur in den gesetzlich oder reglementarisch vorgesehenen Fällen und nur mittels Überweisung oder Übertragung der Anteile auf ein der Stiftung vom Vorsorgenehmer oder von der anspruchsberechtigten Person schriftlich mitgeteiltes Konto bzw. Wertschriftendepot bei einer Bank- oder Postniederlassung in der Schweiz erfolgen. Barrückzüge sind ausgeschlossen.

5 Ohne ausdrücklichen schriftlichen Auftrag des Vorsorgenehmers werden die Anteile verkauft. Eine Teilauslieferung von Anteilen ist ausgeschlossen.

6 Aus einer Übertragung von Anteilen resultierende gesetzliche Abgaben sowie allfällige von der Stiftung erhobene Gebühren werden dem Vorsorgevermögen des Vorsorgenehmers vor der Übertragung der Anteile belastet. Die Stiftung behält sich vor, zu diesem Zweck Anteile zu verkaufen.

7 Vorsorgenehmer bzw. Begünstigte, welche im Zeitpunkt des Rückzugs des Vorsorgeguthabens ihren Wohnsitz in den USA haben (US-Residents), können keine Übertragung der Anteile auf ein Wertschriftendepot verlangen.

8 Die Stiftung behält sich vor, auch in weiteren Fällen eine Auslieferung von Anteilen auszu-schliessen.

4. Einzahlungen im Allgemeinen und Vorgehen bei zu hohen Einzahlungen

1 Einzahlungsberechtigt ist, wer über ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV3 verfügt.

2 Die Stiftung behält sich vor, entsprechende Nachweise zu verlangen. Sofern diese nicht erbracht werden, bleibt Ziffer 8 Vorsorgevereinbarung vorbehalten.

3 Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt seiner Einzahlungen bis zum Maximum des jährlichen steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG frei bestimmen. Zahlt der Vorsorgenehmer einen das obengenannte Maximum übersteigenden Betrag ein, wird der übersteigende Teilbetrag unter Mitteilung an den Vorsorgenehmer einem von ihm angegebenen Konto gutgeschrieben; der Vorsorgenehmer hat die dabei entstehenden Unkosten zu tragen.

4 Zahlt der Vorsorgenehmer einen Betrag ein, der denjenigen Betrag übersteigt, den die zuständige Steuerbehörde im konkreten Fall als abzugsberechtigt erachtet, gilt folgende Regelung: Die zugunsten des Vorsorgenehmers erworbenen Anteile oder Bruchteile von Anteilen, welche wertmässig den abzugsberechtigten Betrag übersteigen, werden innert 30 Tagen, nachdem der Stiftung die Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde über den zu viel einbezahlten Betrag vorliegt, veräussert. Der Verkaufswert wird unter Mitteilung an den Vorsorgenehmer einem von ihm angegebenen Konto gutgeschrieben; der Vorsorgenehmer hat die dabei entstehenden Unkosten zu tragen. Der Verkaufswert richtet sich nach Ziffer 5 des Anlagereglements.

5. Dauer und Auflösung der Vorsorgevereinbarung

1
Die Vorsorgevereinbarung endet mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss Art. 21 AHVG, in jedem Fall aber mit dem vorherigen Tod des Vorsorgenehmers.

2
Eine Verlängerung der Vorsorgevereinbarung ist möglich, wenn der Vorsorgenehmer bestätigt, dass er weiterhin erwerbstätig ist. In diesem Fall kann er den Bezug der Vorsorgeleistung bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufschieben und bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin Einzahlungen gemäss Ziffer 3 tätigen.

3
Die Stiftung behält sich vor, die Verlängerung der Vorsorgevereinbarung von einem Nachweis über die Erwerbstätigkeit abhängig zu machen. Ziffer 8 Vorsorgevereinbarung bleibt vorbehalten.

4
Gibt der Vorsorgenehmer innerhalb der Verlängerung der Vorsorgevereinbarung seine Erwerbstätigkeit auf, muss die Vorsorgevereinbarung aufgelöst werden.

5
Die Auflösung der Vorsorgevereinbarung vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss Art. 21 AHVG ist nur in den unter Ziffer 6 Absatz 5 erwähnten Fällen zulässig. Der Stiftung wird in diesen Fällen eine Bearbeitungsfrist von maximal 30 Tagen ab Erhalt sämtlicher für die Geltendmachung des Anspruchs auf vorzeitige Ausrichtung der Vorsorgeleistung benötigten Unterlagen gewährt, um die Auszahlung bzw. Übertragung der Anteile vorzunehmen. Vorbehalten bleiben gesetzlich oder regulatorisch vorgesehene längere Fristen.

6
Wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet, wird das Vorsorgekapital der neuen Vorsorgeeinrichtung bzw. Trägerin der Vorsorgeform direkt überwiesen. Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, der Stiftung die neue Vorsorgeeinrichtung bzw. Trägerin schriftlich mitzuteilen.

6. Anspruchsberechtigung

1
Die nachfolgend aufgeführten Vorsorgeleistungen sind abschliessend. Es werden insbesondere keine Invaliditätsleistungen erbracht.

2
Ohne anders lautenden schriftlichen Auftrag des Vorsorgenehmers werden die Leistungen ausschliesslich in Kapitalform ausbezahlt; eine Rentenleistung ist ausgeschlossen. Bei übertragungsfähigen Anteilen an Vermögensanlagen kann die Stiftung im Auftrag des Vorsorgenehmers auch die Übertragung der Anteile auf ein Wertschriftendepot bei einer Bank vornehmen.

3
Die Vorsorgeleistung wird im Erlebensfall als Altersleistung dem Vorsorgenehmer, nach dessen Ableben als Todesfallkapital den Begünstigten gemäss Ziffer 7 ausgerichtet. Während der Dauer der Vorsorgevereinbarung sind mit Ausnahme der in Ziffer 6 Absatz 5 aufgeführten Fälle keine Rückzüge möglich.

4
Altersleistungen dürfen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Art. 21 Abs. 1 AHVG (inkl. Schlussbestimmungen gemäss BVV3) ausgerichtet werden.

5
Eine vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen ist zulässig bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses aus einem der folgenden Gründe:

- a) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist (Art. 3 Abs. 2 Bst. a BVV3);
- b) wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet (Art. 3 Abs. 2 Bst. b BVV3);
- c) wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet (Art. 3 Abs. 2 Bst. b BVV3);
- d) wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Tätigkeit aufnimmt (Art. 3 Abs. 2 Bst. c BVV3); die Auszahlung muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der andersartigen selbständigen Tätigkeit erfolgen;
- e) wenn die Vorsorgeeinrichtung nach Art. 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17.12.1993 zur Barauszahlung verpflichtet ist (Art. 3 Abs. 2 Bst. d BVV3: endgültiges Verlassen der Schweiz, Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit); nimmt der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit auf, so muss die Auszahlung innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit erfolgen;
- f) bei Erwerb und Erstellung von sowie bei Beteiligung am Wohneigentum für den Eigenbedarf und bei Rückzahlung von Hypothekendarlehen. Eine solche Ausrichtung kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden (Art. 3 Abs. 3 bis 5 BVV3).

6
In den Fällen von Ziffer 6 Absatz 5 lit. d-f ist für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer die Auszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

7
Die Stiftung kann die Beglaubigung der Unterschriften verlangen. Die Kosten dafür sind vom Vorsorgenehmer zu tragen.

8
Ein teilweiser Rückzug der Vorsorgeleistung ist nur in den Fällen von lit. b und f möglich.

9
In den Fällen von Ziffer 6 Absatz 5 lit. b, c und f ist eine Übertragung der Anteile auf ein Wertschriftendepot bei einer Bank ausgeschlossen.

10
Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet, abgetreten noch verrechnet werden. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Art. 4 BVV3.

7. Begünstigung

1
Nach Ableben des Vorsorgenehmers können die Begünstigten insoweit die Ausrichtung der Todesfallleistung verlangen, als im Zeitpunkt des Todes noch nicht Altersleistungen aufgrund von Ziffer 6 Absätze 3 bis 5 erbracht worden sind.

2
Im Erlebensfall ist der Vorsorgenehmer begünstigt.

Im Todesfall sind folgende Personen in nachstehender Reihenfolge begünstigt:

1. der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner;
2. bei dessen Fehlen die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 - a) die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - b) die Eltern
 - c) die Geschwister
 - d) die übrigen Erben

3
Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Absatz 2 Ziffer 2 lit. a genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

4
Ausserdem hat der Vorsorgenehmer das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Absatz 2 Ziffer 2 lit. b bis d zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

5
Jede Änderung der Begünstigung hat durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung zu erfolgen.

6
Andere Personen als die in Absatz 2 Ziffer 1 und 2 genannten sind nicht anspruchsberechtigt.

7. Die Stiftung kann die Leistungen an eine begünstigte Person kürzen oder verweigern, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass diese den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt hat (Art. 2a BVV3). Die frei gewordene Leistung fällt dem nächsten Begünstigten nach Absatz 2 zu.

8. Geltendmachung

1 Der Vorsorgenehmer sowie die anspruchsberechtigten Personen haben der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf Ausrichtung der Vorsorgeleistung notwendigen Angaben zu machen sowie die erforderlichen Dokumente und Beweismittel vorzulegen. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen.

2 Ist die Frage, wem die Vorsorgeleistung zusteht, streitig, kann die Stiftung die Ausrichtung verweigern und sich durch gerichtliche oder anderweitige Hinterlegung auf Gefahr und Kosten der anspruchsberechtigten Personen befreien.

3 Vorsorgeleistungen, welche bei Fälligkeit im Sinne von Ziffer 6 Absätze 4 und 5 trotz Anschreiben des Anspruchsberechtigten durch die Stiftung nicht an die Anspruchsberechtigten ausgerichtet werden können, verbleiben in der Stiftung. Die Stiftung meldet diese Vorsorgeleistungen gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung nachrichtenloser Vermögenswerte und der gebundenen Selbstvorsorge Säule 3a an die Computershare Schweiz AG.

9. Berechnung der Vorsorgeleistung

1 Wird die Vorsorgeleistung in Kapitalform ausgerichtet, so entspricht diese dem Produkt aus der Multiplikation der zugunsten des Vorsorgenehmers erworbenen Anzahl Anteile mit dem Verkaufswert eines ganzen Anteils. Der Verkaufspreis richtet sich nach Ziffer 5 des Anlagereglements.

2 Bei der Übertragung der Anteile auf ein Wertschriftendepot bei einer Bank werden die erworbenen Anteile auf das Depot transferiert.

10. Bescheinigung, Steuer-Meldepflicht

1 Die Stiftung stellt dem Vorsorgenehmer Bescheinigungen über erhaltene Einzahlungen aus. Die Auszahlung der Vorsorgeleistung sowie eine allfällige Übertragung von Anteilen auf ein Wertschriftendepot bei einer Bank unterliegen wie eine Versicherungsleistung der Meldepflicht nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13.10.1965.

2 Bei Auszahlungen, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften quellensteuerpflichtig sind, wird die Quellensteuer am Sitz der Stiftung in Abzug gebracht.

3 Die Anspruchsberechtigten mit Wohnsitz im Ausland sind für die Deklaration der Vorsorgeleistung gegenüber den Steuerbehörden in ihrem Domizilland und für die Abklärung allfälliger steuerlicher Konsequenzen selbst verantwortlich.

11. Korrespondenz, Mitteilungen, Aufzeichnung von Gesprächen

1 Sämtliche Korrespondenz des Vorsorgenehmers ist an die Stiftung zu richten.

2 Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, Änderungen seiner Adresse oder seiner Personalien, insbesondere des Zivilstandes (Heirat, Scheidung, Eingehen oder gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft), unverzüglich der Stiftung mitzuteilen.

3 Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder unrichtiger Angaben von Adresse oder Personalien ab.

4 Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse aufgegeben worden sind.

5 Die Stiftung ist ermächtigt, die über Telefon geführten Gespräche aufzuzeichnen und auf Datenträger zu speichern.

6 Mit der Verwendung von E-Mail als Kommunikationsmittel erklärt der Vorsorgenehmer, dass er sich der damit verbundenen Risiken (insbesondere hinsichtlich der eingeschränkten Überprüfbarkeit der Identität der das Kommunikationsmittel verwendenden Person, Echtheit von Unterschriften und anderen Informationen, etc.)

7 Der Vorsorgenehmer hat die per E-Mail an die Stiftung gerichtete Kommunikation bzw. die per E-Mail an die Stiftung erteilten Aufträge ausschliesslich an vorsorgestiftungen@zurich.ch zu senden. Die von der Stiftung ausgehende Kommunikation per E-Mail ergeht an die vom Vorsorgenehmer angegebene E-Mail-Adresse.

8 Es liegt im Ermessen der Stiftung, inwiefern sie die ihr via E-Mail eingehende Kommunikation bzw. die ihr via E-Mail erteilten Aufträge beachtet. Sie kann die Benutzung eines anderen Kommunikationsmittels verlangen. Die Stiftung kann die rechtzeitige Ausführung eines ihr via E-Mail erteilten Auftrages nicht gewährleisten.

9 Die Stiftung haftet nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten, die von ihr oder an sie via E-Mail übertragen werden.

Die Stiftung haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die dem Vorsorgenehmer durch die Kommunikation per E-Mail bzw. durch die Ausführung, Nichtausführung oder nicht korrekte Ausführung eines der Stiftung per E-Mail erteilten Auftrages oder aufgrund von Übertragungsfehlern, technischen Störungen, Betriebs- oder anderen Unterbrechungen, Verzögerungen, Manipulationen, Unzulänglichkeiten (nicht erkannte Fälschungen, Fehler, Verspätungen, Entstellungen, Missverständnisse, Einsichtnahme durch unbefugte Dritte, Mitteilungsverluste, Unvollständigkeiten, Irrtümer, Doppelausfertigungen etc.), Missbrauch oder rechtswidrigen Eingriffen in Kommunikationsmittel und -anlagen entstehen oder in anderer Weise mit der Nutzung von E-Mail in Zusammenhang stehen. Beruhen nicht autorisierte Aufträge auf der Verwendung von E-Mail und entsteht der Stiftung dadurch ein Schaden, haften der Vorsorgenehmer und die Stiftung nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

12. Beanstandungen durch den Vorsorgenehmer

Beanstandungen des Vorsorgenehmers wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- und Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen sind innert 30 Tagen nach Versand der diesbezüglichen Anzeige anzubringen. Bei späteren Beanstandungen trägt der Vorsorgenehmer den Schaden. Mit Ablauf der 30-tägigen Beanstandungsfrist gelten Konto- und Depot- auszüge sowie Aufstellungen, Bescheinigungen und ähnliche Dokumente mit allen enthaltenen Posten als genehmigt.

13. Anwendbares Recht/ Erfüllung- und Betreibungsort/ Gerichtsstand

1 Alle Rechtsbeziehungen des Vorsorgenehmers mit der Stiftung und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche unterstehen schweizerischem Recht.

2 Erfüllung- und Betreibungsort für Vorsorgenehmer mit ausländischem Wohnsitz ist Zürich.

3 Gerichtsstand für alle Ansprüche aus Geschäftsbeziehungen mit der Stiftung ist nach Wahl des Vorsorgenehmers der Sitz der Stiftung oder der schweizerische Wohnsitz des Vorsorgenehmers.

Sämtliche Leistungen werden ausschliesslich durch Überweisung auf ein Konto bei einer Bank oder Postniederlassung erbracht, welches auf den Namen der anspruchsberechtigten Person lautet.

14. Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Reglements und der Vorsorgevereinbarung vor. Insbesondere sind nachträgliche Änderungen der Gesetze und Verordnungen auch ohne Anzeige an die Vorsorgenehmer gültig.

15. Haftung

Die Stiftung haftet nicht für die Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung von gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Verpflichtungen durch den Vorsorgenehmer ergeben.

16. Legitimationsprüfung

1

Die Identität des Vorsorgenehmers oder anderer anspruchsberechtigter Personen wird mittels der Unterschrift auf der Vorsorgevereinbarung oder auf anderen Dokumenten geprüft. Eine weitergehende Legitimationsprüfung seitens der Stiftung bleibt vorbehalten.

2

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstandenen Schaden trägt der Vorsorgenehmer, sofern seitens der Stiftung bzw. der für sie handelnden Personen die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet worden ist.

17. Änderung des Stiftungsreglements

1

Die Stiftung ist berechtigt, dieses Reglement jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht und dem Vorsorgenehmer auf geeignete Weise bekannt gegeben.

2

Vertragsmodelle für gebundene Vorsorgevereinbarungen werden der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingereicht. Diese prüft, ob Form und Inhalt den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

18. Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement ersetzt die Fassung vom 1. Januar 2020 und tritt per 1. Juli 2021 in Kraft.

Zürich, Mai 2021
Der Stiftungsrat

Anlagereglement der Zurich Invest Bankstiftung

Gestützt auf Ziffer 2 des Stiftungsreglementes erlässt der Stiftungsrat das folgende Anlagereglement.

1. Anlage des Vorsorgevermögens

1
Mit dem Abschluss der Vorsorgevereinbarung beauftragt der Vorsorgenehmer die Zurich Invest Bankstiftung (nachfolgend Stiftung genannt), sein Vorsorgevermögen in Anteilen an den über die Stiftung angebotenen Vermögensanlagen (nachfolgend Anlagestrategien genannt) anzulegen.

Anlagestrategien

- Anlagestrategie Obligationen (Valor: 003.833.974)
- Anlagestrategie 25 (Valor: 003.833.983)
- Anlagestrategie 35 (Valor: 003.833.995)
- Anlagestrategie 45 (Valor: 003.834.010)
- Anlagestrategie 100 (Valor: 003.834.029)
- Anlagestrategie Kapitalschutz (Valor: 033.886.993)
- Anlagestrategie Geldmarkt (Valor: 003.834.061)

Diese Anlagestrategien investieren in Anlagefonds oder Anlagegruppen von Anlagestiftungen. Die zur Verfügung stehenden Anlagestrategien werden von der Stiftung in der Produktbroschüre umschrieben. Dieser kann jederzeit bei der Stiftung einverlangt werden.

Die Stiftung handelt nicht mit Derivaten. Sollte dies in der Zukunft der Fall sein, werden die notwendigen Vorkehrungen gemäss Artikel 113 Abs. 1 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) getroffen.

2
Der Vorsorgenehmer kann für die Anlage seines Vorsorgevermögens nur eine Anlagestrategie auswählen; vorbehalten bleibt Ziffer 3 Absätze 2 und 3. Bis zu einem Widerruf durch den Vorsorgenehmer (vgl. Ziffer 3) legt die Stiftung das Vorsorgevermögen gemäss Angaben auf der Vorsorgevereinbarung an.

3
Die von der Stiftung angebotenen Anlagestrategien entsprechen den Anlagevorschriften gemäss BVV 2.

Die Stiftung kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 von den Anlagevorschriften gemäss BVV 2 abweichen und die zulässigen Anlagen erweitern. Die Stiftung legt in der Jahresrechnung dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2 (sinngemäss) eingehalten werden.

Es wird sichergestellt, dass der Vorsorgenehmer im Rahmen der Vorsorgevereinbarung ausreichend über das erhöhte Risiko aufmerksam gemacht wird und er über die entsprechende Risikotoleranz verfügt.

2. Eigenschaften der Anteile

Die Ansprüche des Vorsorgenehmers in Form von Anteilen an den Anlagestrategien richten sich ausschliesslich gegen die Zurich Invest Bankstiftung. Die Anteile haben keinen festen Nennwert und sind nicht in Wertpapieren verurkundet.

3. Wechsel der Anlagestrategie durch den Vorsorgenehmer

1
Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung schriftlich beauftragen, für sein gesamtes Vorsorgevermögen inklusive zukünftiger Einzahlungen und Überträge Anteile an einer anderen über die Stiftung angebotenen Anlagestrategie gemäss Ziffer 1 Anlagereglement zu erwerben. Eine Aufteilung auf zwei oder mehrere Anlagestrategien ist nicht möglich.

2
Ebenso kann der Vorsorgenehmer die Stiftung schriftlich beauftragen, in der Höhe eines von ihm festgelegten Teils seines Vorsorgevermögens Anteile an einer anderen über die Stiftung angebotenen Anlagestrategie gemäss Ziffer 1 Anlagereglement zu erwerben.

3
Macht der Vorsorgenehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch, so kann er für seine künftigen Einzahlungen und Überträge entweder die bisherige oder die gemäss Absatz 1 vorstehend bestimmte Anlagestrategie auswählen. Es können insgesamt maximal zwei Anlagestrategien gewählt werden.

4
Während eines Kalenderjahres besteht Anrecht auf einen kostenlosen Wechsel der Anlagestrategie.

5
Die Stiftung stellt die entsprechenden Formulare für einen Wechsel zur Verfügung.

6
Bei einem Wechsel der Anlagestrategie richtet sich der Verkaufs- bzw. Erwerbspreis nach Ziffer 5 des Anlagereglements.

4. Wechsel der Anlagestrategie durch die Stiftung

1
Die Stiftung behält sich vor, die über sie angebotenen Anlagestrategien nach schriftlicher Mitteilung an den Vorsorgenehmer nicht mehr weiter anzubieten und dem Vorsorgenehmer stattdessen den Wechsel in eine andere Anlagestrategie mit ähnlichem Risiko- und Renditeprofil zu ermöglichen. Dieser Wechsel ist für den Vorsorgenehmer kostenlos.

2
Bei einem Wechsel der Anlagestrategie richtet sich der Verkaufs- bzw. Erwerbspreis nach Ziffer 5 des Anlagereglements.

5. Bewertung von Anteilen (Erwerbs- bzw. Verkaufspreis)

Der Erwerbs- bzw. Verkaufspreis eines ganzen Anteils wird wöchentlich ermittelt, indem das Anlagevermögen der entsprechenden Anlagestrategie zum Marktwert am Ermittlungstag durch die bestehenden Anteile geteilt wird, zuzüglich bzw. abzüglich allfälliger Spesen und gesetzlicher Abgaben, welche der Anlagestrategie aus dem Erwerb oder Verkauf der Anlage durchschnittlich entstehen.

6. Kontoauflösung

Die Auflösung des Vorsorgekontos hat automatisch die Veräusserung bzw. Übertragung sämtlicher Anteile an der Anlagestrategie zur Folge.

7. Aufträge/Instruktionen

Die der Stiftung schriftlich erteilten Aufträge und Instruktionen werden im üblichen Arbeitsablauf erledigt. Die Stiftung übernimmt keine Haftung für nicht fristgemäss ausgeführte Aufträge und dadurch entstandene Schäden (insbesondere infolge Kursveränderungen), sofern sie die übliche Sorgfalt angewendet hat.

8. Änderung des Anlagereglements

Die Stiftung ist berechtigt, das Anlagereglement jederzeit zu ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Sie werden den Vorsorgenehmern in geeigneter Weise bekanntgegeben.

9. Übrige Bestimmungen

Im Übrigen gelten, soweit anwendbar, das Stiftungsreglement und die Konditionen der Zurich Invest Bankstiftung sowie die für die einzelnen Anlagestrategien massgebenden Anlagerichtlinien und Reglemente in der jeweils gültigen Fassung.

Dieses Reglement ersetzt die Fassung vom 1. Oktober 2016 und tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Zürich, im Oktober 2019
Der Stiftungsrat

Konditionen der Zurich Invest Bankstiftung

Gestützt auf Ziffer 1 des Stiftungsreglementes erlässt der Stiftungsrat die folgenden Konditionen.

1. Kontoführung und Gebühren

1
Die Kontoführung ist gebührenfrei.

2
Es werden keine Depotgebühren erhoben.

3
Beim Erwerb von Anteilen an einer Anlagestrategie im Auftrag des Vorsorgenehmers erhebt die Stiftung je nach gewählter Anlagestrategie Ausgabekommissionen, Rücknahmegebühren sowie Administrations- und Vermögensverwaltungsgebühren. Diese Gebühren werden direkt von den erworbenen Anteilen in Abzug gebracht. Die Höhe der Gebühren in den einzelnen Anlagestrategien kann der Übersicht «Preisverzeichnis und Konditionen» entnommen werden.

2. Dienstleistungen

1
Der Vorsorgenehmer erhält eine jährliche Vermögensübersicht sowie eine Bescheinigung über erhaltene Einzahlungen.

2
Alle Einzahlungen und Rückzüge werden schriftlich bestätigt.

3. Mindesteinzahlungen

Es ist eine Mindesteinzahlung von CHF 50 pro Einzahlung erforderlich.

4. Rückzüge

Rückzüge in Form einer Kapitalauszahlung sind kostenlos. Für die Übertragung von Anteilen auf ein Wertschriftendepot bei einer Bank kann die Stiftung eine Gebühr von CHF 100 erheben. Die Voraussetzungen für einen Rückzug sind im Stiftungsreglement geregelt.

5. Steuern

Während der Dauer der Vorsorgevereinbarung sind keine Verrechnungssteuern und keine eidgenössische Umsatzabgabe geschuldet. Im Übrigen gilt Ziffer 10 des Stiftungsreglementes.

6. Änderung der Konditionen

Die Stiftung ist berechtigt, ihre Konditionen jederzeit zu ändern. Änderungen der Konditionen werden den Vorsorgenehmern in geeigneter Weise bekanntgegeben.

Dieses Reglement ersetzt die Fassung vom Dezember 2014 und tritt per 1. Oktober 2016 in Kraft.

Zürich, im Mai 2016